



# Statuten

## Fasnachtskomitee Ettingen

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
1.1. Einleitung.....	2
1.2. Name und Sitz.....	2
1.3. Zweck.....	2
<b>2. Mitglieder</b> .....	<b>2</b>
2.1. Mitglieder.....	2
2.2. Einzelmitglieder.....	2
2.3. Kollektivmitglieder.....	2
<b>3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
3.1. Eintritt.....	2
3.2. Austritt, Ausschluss.....	2
<b>4. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>3</b>
4.1. Einzelmitglieder.....	3
4.2. Kollektivmitglieder.....	3
<b>5. Organe</b> .....	<b>3</b>
5.1. Organe des Vereins.....	3
5.2. Vereinsversammlung Bestand.....	3
5.3. Vereinsversammlung Geschäfte.....	3
5.4. Vereinsversammlung Fristen, Anträge und a.o. Versammlungen.....	4
5.5. Vereinsversammlung Leitung und Protokoll.....	4
5.6. Vereinsversammlung Abstimmungen und Wahlen.....	4
5.7. Bestand und Amtsdauer des Vorstandes.....	4
5.8. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	4
5.9. Geschäftsführung des Vorstandes.....	4
5.10. Rechnungsrevisoren.....	5
<b>6. Reglemente</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
7.1. Statutenänderungen.....	5
7.2. Auflösung.....	5
7.3. Hinterlegung der Statuten.....	5

# **1. Allgemeines**

## **1.1. Einleitung**

Das Fasnachtskomitee Ettingen bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter nach Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (SR 101). Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit der vorliegenden Statuten betreffen die Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich zum Ausdruck kommen.

## **1.2. Name und Sitz**

Unter dem Namen **Fasnachtskomitee Ettingen** besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ettingen BL.

## **1.3. Zweck**

Der Verein bezweckt in erster Linie die Durchführung der fasnächtlichen Anlässe der Ettinger Fasnacht. Zu diesem Zweck bekennt sich der Verein zur Einhaltung folgender Grundsätze:

- Unabhängigkeit
- Religiöse und politische Neutralität

# **2. Mitglieder**

## **2.1. Mitglieder**

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

## **2.2. Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglied werden volljährige natürliche Personen aufgenommen.

## **2.3. Kollektivmitglieder**

Jede aktive Ettinger Clique kann Kollektivmitglied werden.

# **3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

## **3.1. Eintritt**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung zur Fasnacht. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und wird mit der Anmeldung zur nächsten Fasnacht automatisch um ein Jahr verlängert. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

## **3.2. Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod (Einzelmitglied) oder der Auflösung der Clique (Kollektivmitglied), sowie durch Auflösung des Komitees.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung ohne Wirkung, so kann die Vereinsversammlung den Ausschluss verfügen. Der Vorstand hat diesen Beschluss dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren, deren zweiter Beschluss endgültig ist.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4.1. Einzelmitglieder**

Die Einzelmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimm- und antragsberechtigt. Sie haben zusätzlich den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Obergrenze auf CHF 5.00 limitiert wird.

### **4.2. Kollektivmitglieder**

Die Kollektivmitglieder stellen bis zu einer Cliquengrösse von 5 Aktivmitgliedern einen Delegierten; ab einer Grösse von 6 Aktivmitgliedern zwei Delegierte. Diese sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Sie haben zusätzlich den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Obergrenze auf CHF 5.00 limitiert wird.

## **5. Organe**

### **5.1. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **5.2. Vereinsversammlung Bestand**

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Einzel- und Kollektivmitgliedern. Das Vereinsjahr ist mit der Vereinsversammlung beendet.

### **5.3. Vereinsversammlung Geschäfte**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages (Budget) des Vereins
9. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vize-Präsidenten
  - c) des Kassiers
  - d) weitere Vorstandsmitglieder
  - e) der Rechnungsrevisoren

Sowie beim Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Statutenänderungen
- Rekursentscheidungen gegen Verfügungen der Vereinsversammlung auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereines

## **5.4. Vereinsversammlung Fristen, Anträge und a.o. Versammlungen**

Die Mitgliedschaft dauert von der Abzeichenausgabe (Anmeldung zur Fasnacht) bis zur Abzeichenausgabe des darauffolgenden Jahres.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach der Fasnacht im dritten Semester statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher öffentlich (Birsigalbote) zu erfolgen.

## **5.5. Vereinsversammlung Leitung und Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geführt. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

## **5.6. Vereinsversammlung Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Punkte 6.0 und 7.1 bleiben vorenthalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5.7. Bestand und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen, dem Präsidenten, dem Kassier, dem Maskenballverantwortlichen sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder richten sich nach den geltenden Pflichtenheften.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vertretern der Guggenmusik, der Schule, des Jahrganges sowie allfällig weiteren Chargen wie Dekoration, etc. Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des Vorstandes.

## **5.8. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist befugt die Pflichtenhefte auf die jeweils aktuelle Situation abzustimmen.

Der Präsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach Aussen. Sie führen die für den Verein verbindlichen Unterschriften zusammen.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu CHF 500.00 pro Geschäft zu beschliessen.

## **5.9. Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft dies erforderlich ist. Zwei Vorstandsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandsvorsitzenden werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefällt, wobei das relative Mehr der Anwesenden ausschlaggebend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzenden den Stichentscheid.

## **5.10. Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, sowie einen Ersatzrevisor. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihr Ergebnis der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und die nötigen Anträge zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr bei uneingeschränkter Wiederwählbarkeit.

## **6. Reglemente**

Das Komitee erlässt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Ettingen ein Reglement, welches die Belange der Strassenfasnacht regelt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1. Statutenänderungen**

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **7.2. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung wird die Einwohnergemeinde Ettingen mit der Verwaltung des Vereinsvermögens beauftragt. Einem allfällig neu gegründeten Verein mit demselben Vereinszweck wird das Vereinsvermögen erst nach einer dreijährigen Vereinstätigkeit und einem identischen Statutenartikel übergeben.

### **7.3. Hinterlegung der Statuten**

Die jeweilig gültigen Statuten sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Fasnachtskomitee Ettingen  
Präsidentin

Ettingen, 2. Februar 2011  
Aktuar

Claudia Thüring-Thüring

Moritz Blaser